



Zürich, 11. April 2012

Stadtrat von Zürich
Corine Mauch, Stadtpräsidentin
Dr. Claudia Cuche-Curti, Stadtschreiberin

ZÜRICH STIMMT AB 17.6.2012

Vorlagen

- 1 Baulinienrevisionen im Quartier Affoltern, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung im Zusammenhang mit der Neufestsetzung des kommunalen Verkehrsplans der Stadt Zürich und an die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung**
- 2 KMU-Artikel in der Gemeindeordnung: «Günstige Rahmenbedingungen und Beachtung der Regulierungsfolgen für die lokale Wirtschaft und die KMU» (Gegenvorschlag des Gemeinderats zu zwei Volksinitiativen)**

Die Resultate der Abstimmung finden Sie unter:
www.stadt-zuerich.ch/abstimmungen



1 Baulinienrevisionen im Quartier Affoltern, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung im Zusammenhang mit der Neufestsetzung des kommunalen Verkehrsplans der Stadt Zürich und an die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung | Seiten 2–5



2 KMU-Artikel in der Gemeindeordnung: «Günstige Rahmenbedingungen und Beachtung der Regulierungsfolgen für die lokale Wirtschaft und die KMU» (Gegenvorschlag des Gemeinderats zu zwei Volksinitiativen) | Seiten 6–8

1. Abstimmungsvorlage

Baulinienrevisionen im Quartier Affoltern, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung im Zusammenhang mit der Neufestsetzung des kommunalen Verkehrsplans der Stadt Zürich und an die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung

Das Wichtigste in Kürze

Baulinien dienen in erster Linie dazu, Land für Strassenräume und künftige Vorhaben wie neue Tramlinien, Fuss- und Velowege sowie Baumreihen zu sichern. Der Raum zwischen zwei Baulinien muss freigehalten werden. Baulinien definieren folglich den Abstand, welche Bauten zur Strasse einzuhalten haben.

Im Rahmen einer Baulinienüberprüfung im Kreis 11 hat die Anpassung einer einzelnen Baulinie innerhalb der Gesamtvorlage im Quartier Affoltern zu Meinungsverschiedenheiten in der vorberatenden Gemeinderatskommission geführt.

Eine Mehrheit vertrat die Ansicht, alle Baulinienanpassungen der Gesamtvorlage seien massvoll und richtig. Eine Minderheit beurteilte die Anpassung einer einzelnen Baulinie an der Wehntalerstrasse hingegen als unverhältnismässig, da sie eine Liegenschaft übermässig tangiere. Die Minderheit verlangte deshalb, die betreffende Baulinie im ursprünglichen Zustand zu belassen und gesondert von den übrigen Baulinien im Quartier Affoltern zu behandeln.

Bei der von der Kommission beanstandeten Baulinie geht es um den Bereich der Verzweigung Wehntalerstrasse/Regensbergstrasse, wo der Platz für eine Haltestelle der künftigen Tramlinie nach Zürich-Affoltern gesichert werden soll.

Die Kommissionsmehrheit lehnte eine gesonderte Behandlung ab und empfahl dem Gemeinderat, alle Baulinienanpassungen als Gesamtvorlage gutzuheissen, was dieser mit 81 zu 39 Stimmen tat.

Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss wurde das Behördenreferendum ergriffen, weshalb nun darüber abgestimmt wird.

Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

Baulinienrevisionen im Quartier Affoltern, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung im Zusammenhang mit der Neufestsetzung des kommunalen Verkehrsplans der Stadt Zürich und an die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung.

Empfehlung

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.

I. Was sind Baulinien?

Eine Gemeinde entwickelt sich ständig weiter. Ändernde Rahmenbedingungen wie Bevölkerungswachstum, politische Entscheide oder technische Neuerungen wirken sich auf die bauliche Entwicklung

einer Gemeinde aus. Die Stadt Zürich, der Kanton Zürich und der Bund sind verpflichtet, künftige Entwicklungen so weit wie möglich vorzusehen und den Raumbedarf dafür zu sichern. Der Raumbedarf wird in Richtplänen (unter anderem im kommunalen Verkehrsplan) festgehalten. Obwohl es oft noch unsicher ist, ob der gesicherte Raum dereinst wirklich beansprucht wird, sind die Richtpläne für die Behörden verbindlich. So ist beispielsweise im regionalen Richtplan eine Erweiterung des Tramlinienetzes nach Affoltern eingetragen, welche die Stadt bei ihren Planungen zu berücksichtigen hat. Die Umsetzung der Richtpläne erfolgt oft erst nach einigen Jahren oder Jahrzehnten, bisweilen werden Planungen nach einiger Zeit auch wieder verworfen.

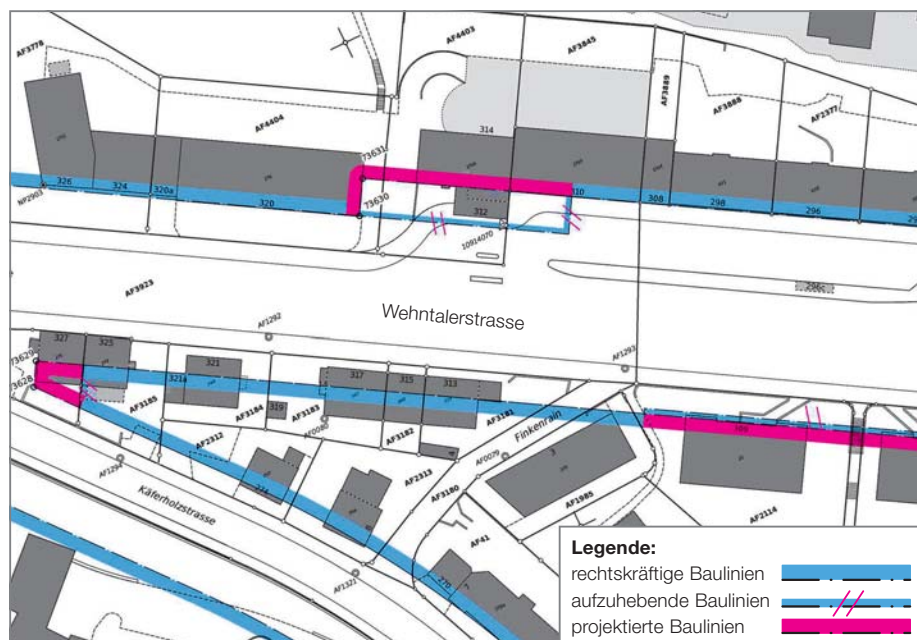
Für die Festsetzung der Baulinien ist der Gemeinderat zuständig. Private Grundstücksteile, die sich innerhalb von Baulinien befinden, dürfen nicht überbaut werden. Dieses generelle Bauverbot in den von den Baulinien belegten Bereichen ist für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich. Die jeweiligen Grundstücksteile verbleiben aber im Privatbesitz und können weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen privat genutzt werden. So dienen solche Bereiche in der Regel als Vorgärten oder Parkplätze.

Manchmal verlaufen Baulinien durch Gebiete, die schon bebaut sind. Gebäude, die sich innerhalb der Baulinien befinden, unterliegen speziellen Bestimmungen: Sie dürfen unterhalten und modernisiert, aber nicht erweitert werden. Wenn der Platz innerhalb der Baulinien für die Umsetzung eines im Richtplan eingetragenen Projekts tatsächlich benötigt wird, können private Grundstücke und darauf befindliche Bauten gegen Entschädigung enteignet und abgerissen werden.

II. Gegenstand der Abstimmung

Die Baulinien der Stadt Zürich werden in regelmäßigen Abständen daraufhin überprüft, ob sie noch aktuell und richtplankonform sind. Nach der Neufestsetzung des kommunalen Verkehrsplans der Stadt Zürich durch die Stimmberechtigten am 8. Februar 2004 und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 22. September 2004 wurde eine flächendeckende Überprüfung an die Hand genommen. Dabei wird ein Vermessungsbezirk nach dem anderen überprüft. Die Abstimmungsvorlage bezieht sich auf den Vermessungsbezirk Affoltern, der zum Kreis 11 gehört. Die Überprüfung der Stadtkreise 1 bis 3 und 6 bis 10 ist bereits vollzogen. Die Kreise 4, 5 und 12 sind zurzeit in Bearbeitung oder liegen dem Gemeinderat zur Festsetzung vor.

Die Anpassungen der Baulinien im Quartier Affoltern waren in der vorberatenden Gemeinderatskommission bis auf eine Ausnahme unbestritten. Im betreffenden Fall geht es um den Bereich der Verzweigung Wehntalerstrasse/Regensbergstrasse. Dort soll der Platz für eine Haltestelle der künftigen Tramlinie nach Zürich-Affoltern gesichert werden. Die Tramlinie ist im regionalen Richtplan eingetragen. Der Bau der Tramlinie ist nach heutigem Stand frühestens ab 2019 vorgesehen. Die Kommissionsmehrheit vertrat die Ansicht, die Erweiterung der Baulinie für eine künftige Tramhaltestelle sei massvoll und sinnvoll. Die Kommissionsminderheit hielt die Baulinienenerweiterung für unverhältnismässig, da sie eine Liegenschaft an der Wehntalerstrasse zu stark tangieren würde. Die Baulinienenerweiterung hindere den dortigen Grundstückbesitzer, seine Liegenschaft künftig umfassend zu sanieren oder zu erweitern, was auf eine Enteignung hinauslaufe.



Die Anpassung der Baulinie an der Wehntalerstrasse 312 (oben im Plan) war in der Gemeinderatskommission umstritten.



Im Bereich Wehntalerstrasse 312 (Hochhaus in Bildmitte) soll der Platz für eine Tramhaltestelle gesichert werden.

Die Kommissionsminderheit beantragte deshalb, die umstrittene Baulinie an alter Lage zu belassen, was die Mehrheit aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses an einer künftigen Tramhaltestelle ablehnte. Der Gemeinderat stimmte in der Folge am 5. Oktober 2011 mit Beschluss 1823 dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu. Gegen diesen Beschluss wurde das Behördenreferendum ergriffen, weshalb es zur Volksabstimmung kommt.

III. Rechtliches

Die Anpassung einer Baulinie allein führt in der Regel noch nicht zu einer Entschädigungspflicht. Allfällige Entschädigungen werden erst dann geschuldet, wenn es tatsächlich zum Bau beziehungsweise zur Erweiterung einer Verkehrsanlage kommt und dafür privates Land in Anspruch genommen werden muss. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Möglichkeit, sowohl gegen die Baulinienfestsetzung als auch gegen ein allfälliges späteres Bauprojekt den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Was geschieht nach der Volksabstimmung?

Wenn die Stimmberechtigten die Vorlage gutheissen, werden sämtliche Baulinienänderungen im Quartier Affoltern wie vom Gemeinderat beschlossen neu festgesetzt (gemäss Ziffer 1 im Antrag). Somit kann die

Anpassung an die übergeordneten Richtpläne vorgenommen und der Platz für künftige Projekte gesichert werden.

Sollten Gerichte in allfälligen Rekursverfahren oder der Kanton im Genehmigungsverfahren Änderungen anordnen, könnten diese durch den Stadtrat vorgenommen werden (gemäss Ziffer 2 im Antrag). Diese Kompetenzübertragung erlaubt in Fällen ohne Anpassungsspielraum für die angeordnete Änderung eine effiziente Verfahrensabwicklung.

Wenn die Stimmberechtigten die Vorlage ablehnen, ist die gesamte Vorlage der Baulinienänderungen im Quartier Affoltern gegenstandslos. Der Stadtrat muss dem Gemeinderat dann eine neue Baulinienvorlage zur erneuten Festsetzung unterbreiten, damit die notwendigen Anpassungen an den übergeordneten Richtplan doch noch erfolgen können.

Antrag

Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

- 1. Die Baulinien im Vermessungsbezirk Affoltern werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Plan Nr.**

2010-02-A und -02-B, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt (vergleiche Baulinienpläne Seite 5).

- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.**

Empfehlung

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.

Der Gemeinderat stimmte am 5. Oktober 2011 mit 81:39 Stimmen zu.

Informationen

Weitere Informationen und Aktenaufgabe mit Originalplänen im Stadthaus, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, Büro 233, 2. Stock.

Stellungnahme des Referendumskomitees

Immer wieder behandelt der Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates die Verschiebung von Baulinien in einzelnen Quartieren. In den meisten Fällen sind diese Änderungen unproblematisch, weil lediglich die Stadt Zürich als Eigentümerin entsprechender Strassen und die Grundstückseigentümer nur marginal betroffen und die Auswirkungen auf ihr Eigentum gering sind.

Im vorliegenden Antrag an die Stimmbürger fasst der Stadtrat unzählige Änderungen von Baulinien im Quartier Affoltern (Kreis 11) zu einem Geschäft zusammen. Auch hier wäre der grosse Teil der Änderungen gemäss obigen Ausführungen unbestritten. Doch eine Verschiebung der Baulinie an der Wehntalerstrasse 312 trifft einen Hauseigentümer auf massivste Weise. Die Auswirkungen für ihn sind fatal. Aus diesem Grund bat eine Minderheit in der vorberatenden gemeinderätlichen Kommission den Stadtrat, diese einzige umstrittene Änderung der Baulinie Wehntalerstrasse 312 separat in einem Geschäft zu behandeln. So hätte der Gemeinderat den grossen unbestrittenen Teil einfach und unbürokratisch in Kraft setzen können. Der Gemeinderat hätte so die Möglichkeit erhalten, über diesen massiven Eingriff in das Privateigentum eines Mitbürgers separat und ausführlich zu debattieren. Doch der Stadtrat sowie eine Mehrheit der vorberatenden Kommission lehnten diese einmalige Chance ab, obwohl dieses Vorgehen in früheren, vergleichbaren Fällen stets so praktiziert wurde.

Die neue Festlegung der Baulinie an der Wehntalerstrasse 312 im Quartier führt mitten durch ein bestehendes und genutztes Wohnhaus. Mit der Verschiebung der Baulinie kann die Stadt Zürich jederzeit ihren Anspruch auf den öffentlichen Raum geltend machen. Das Wohnhaus müsste dann unter Zwang abgerissen werden. Grössere Aussenumbauten am Haus sind nach der Baulinienverschiebung ebenfalls nicht mehr möglich. Das Nachsehen hat in jedem Fall der Eigentümer. Es ist klar, dass der Inhaber des Hauses unter diesen Umständen keinen einzigen Franken mehr in Erneuerungen investiert. Leidtragende sind die Mieter dieser Liegenschaft. Gerade in Zeiten von Wohnungsknappheit ist das fatal. Der Eigentümer dieser Liegenschaft wurde trotz des massiven Eingriffs in sein Eigentum durch die Stadt Zürich nicht informiert. Erfahren hat er diese Fakten durch das Referendumskomitee.

Die Wehntalerstrasse im Bereich des Hauses Nummer 312 ist breit genug. Durch diese unnötige Baulinienverschiebung gibt man das beliebte Wohngebäude faktisch dem Abbruch preis. In Zeiten grosser Wohnungsknappheit ist dies eine Absurdität und eine unnötige Provokation. Aus diesem Grund empfiehlt Ihnen das Referendumskomitee ein klares NEIN zur Baulinienrevision im Quartier Affoltern (Kreis 11).

Das Referendumskomitee empfiehlt deshalb die Ablehnung der Vorlage.

Replik des Stadtrats zu dieser Stellungnahme

Durch Baulinien wird Land für künftige Bauvorhaben von grossem öffentlichem Interesse wie Tramlinien, Strassen, Fuss- oder Velowege gesichert. Baulinienanpassungen haben nur selten einschneidende Auswirkungen auf private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und sind in der Regel unbestritten.

Im vorliegenden Antrag an die Stimmberechtigten fasst der Stadtrat rund 30 Bereiche mit Baulinienänderungen im Quartier Affoltern, Kreis 11, zu einem Geschäft zusammen. Die Änderungen sind unbestritten, mit Ausnahme einer einzigen Baulinienanpassung an der Wehntalerstrasse 312. Diese Änderung bezweckt eine langfristige Raumsicherung für eine Haltestelle der geplanten Tramlinie Affoltern. Für den Eigentümer bedeutet dies in erster Linie, dass das bestehende Wohnhaus zwar noch unterhalten und modernisiert, aber nicht mehr erweitert werden darf. Neubauten haben sich zudem an der neuen Baulinie auszurichten. Eine allfällige Enteignung kommt erst dann infrage, wenn ein rechtskräftiges Tram- oder Strassenbauprojekt vorliegt und ein Landerwerb tatsächlich notwendig würde.

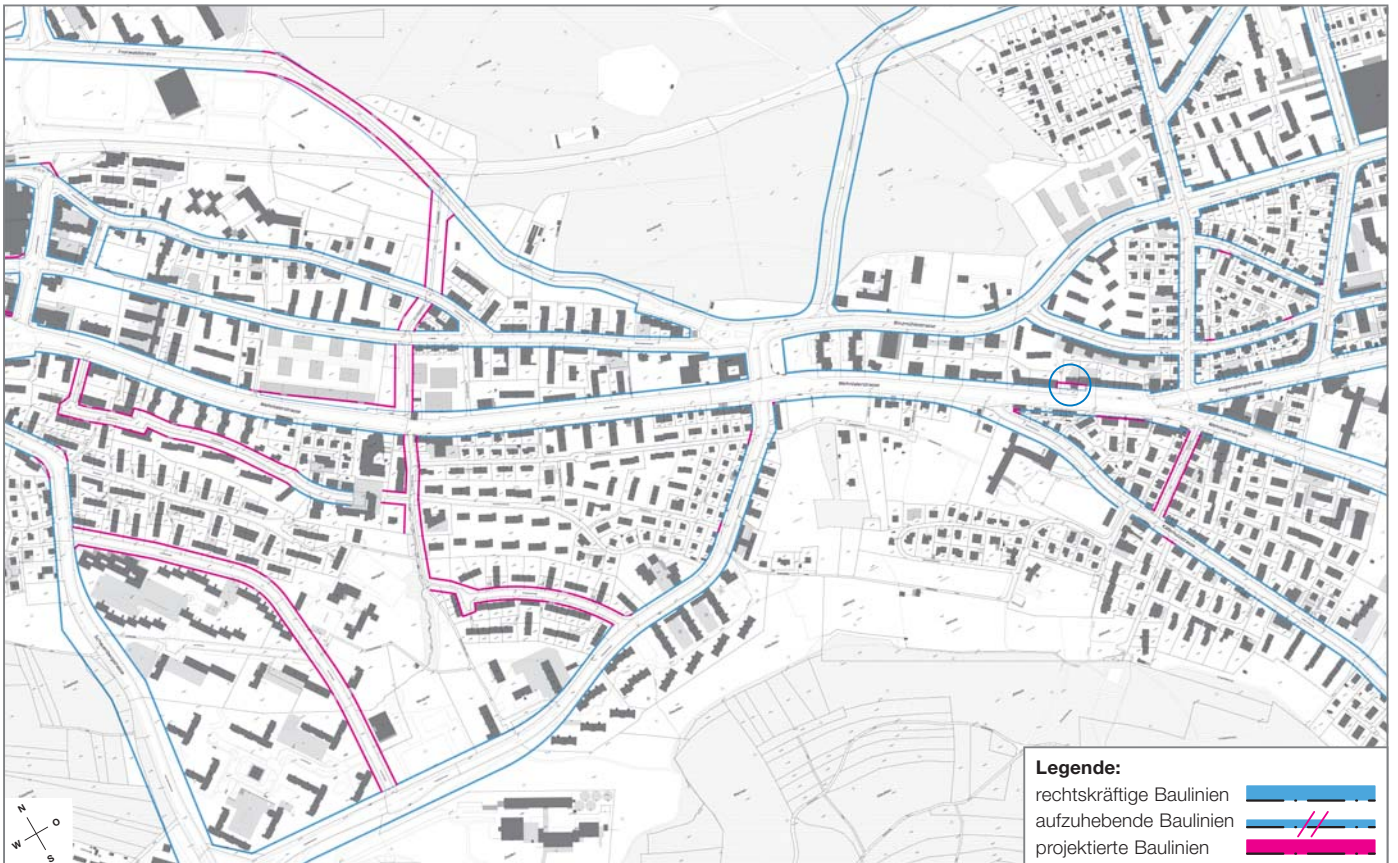
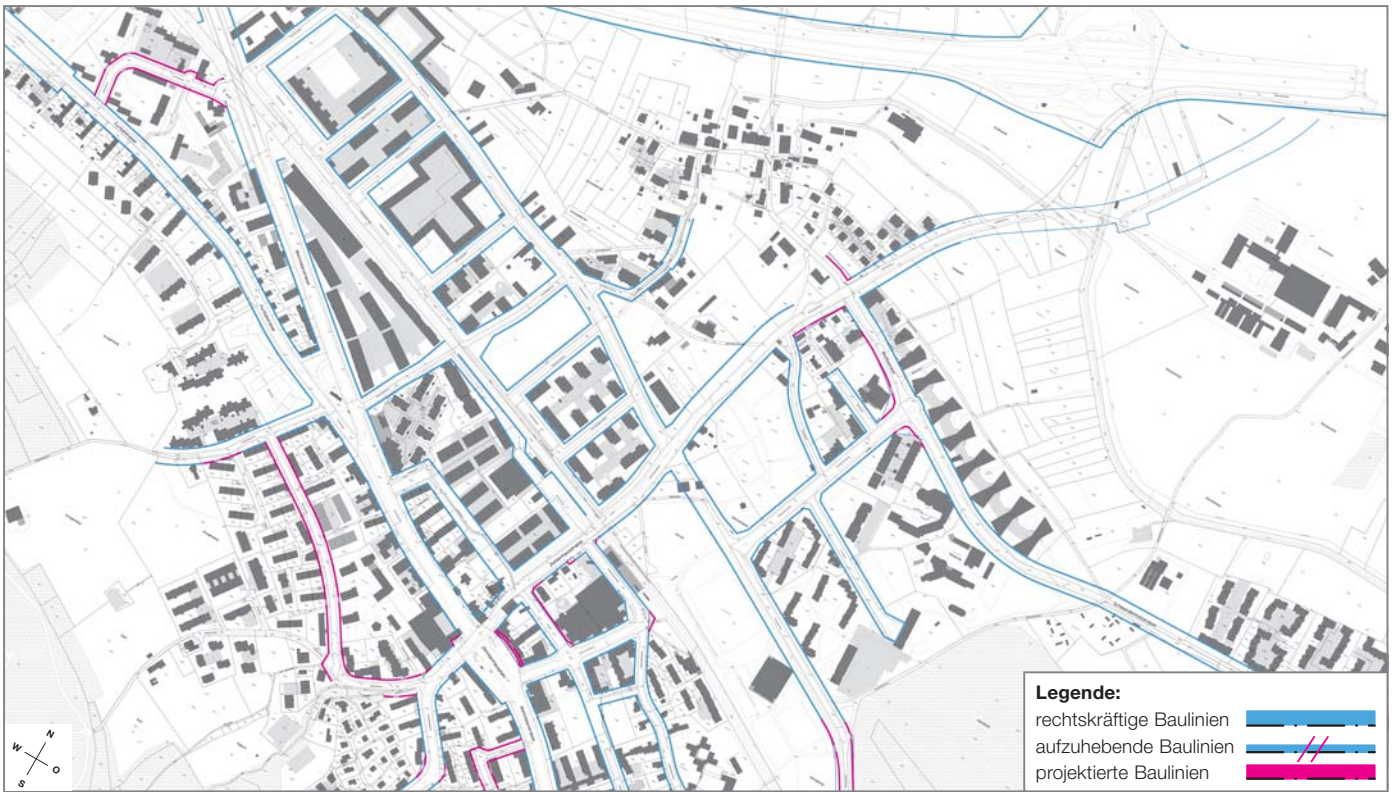
Die vorberatende Gemeinderatskommission debattierte ausführlich darüber, ob die Baulinienanpassung an der Wehntalerstrasse 312 separat zu behandeln sei. Die Kommission befand, das öffentliche Interesse an der Raumsicherung an einer künftigen Tramlinie sei höher zu gewichten als die vorliegenden privaten Interessen, und lehnte eine separate Behandlung mit 9:3 Stimmen ab.

Die neu festzusetzende Baulinie an der Wehntalerstrasse 312 geht durch ein bestehendes Wohnhaus. Umbauten, die dem Unterhalt und der Modernisierung dienen, sind weiterhin möglich. Erst wenn ein konkretes Projekt von grossem öffentlichem Interesse wie beispielsweise das Tram Affoltern rechtskräftig festgesetzt wird und wenn sich zeigt, dass der Raum tatsächlich für den Bau benötigt wird, kann die Stadt ihren Anspruch auf einen Landerwerb geltend machen. Das Wohnhaus würde dann formell enteignet und der Eigentümer zum Verkehrswert entschädigt. Er hätte die Möglichkeit, sich auf dem ordentlichen Rechtsweg dagegen zu wehren.

Die Information von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erfolgt gemäss Gesetz erst mit der öffentlichen Planaufgabe nach der Festsetzung durch den Gemeinderat.

Die Baulinienanpassungen im Quartier Affoltern sind nötig, um dem behördenverbindlichen Richtplan nachzukommen. Der Bereich bei der Wehntalerstrasse 312 ist nach heutiger Sicht zu schmal, um eine Haltestelle für das Tram Affoltern zu bauen, weshalb der Raum gesichert werden soll. Zu einem Abbruch der Liegenschaft kommt es nur, wenn dies wegen eines Bauprojekts erforderlich wird. Der Wohnraum kann durch einen Neubau hinter der neuen Baulinie wieder erstellt werden.

Der Stadtrat empfiehlt deshalb, die Vorlage anzunehmen.



Verkleinerte, für die Abstimmungszeitung angepasste Baulinienpläne, nicht massstäblich. Die Originale liegen zur Ansicht im Stadthaus, Büro 233, auf. Die Anpassung der oben blau eingekreisten Baulinie an der Wehntalerstrasse 312 war in der Gemeinderatskommission umstritten.

2. Abstimmungsvorlage

KMU-Artikel in der Gemeindeordnung: «Günstige Rahmenbedingungen und Beachtung der Regulierungsfolgen für die lokale Wirtschaft und die KMU» (Gegenvorschlag des Gemeinderats zu zwei Volksinitiativen)

Das Wichtigste in Kürze

Zürich ist eine dynamische Wirtschaftsmetropole mit attraktiven Rahmenbedingungen für Unternehmen und guten Arbeitsplätzen im gesamten Branchenspektrum. In der Stadt Zürich waren gemäss Betriebszählung 2008 rund 362'000 Personen in über 26'000 Arbeitsstätten beschäftigt. Neben einigen Grossbetrieben ist die Wirtschaft der Stadt von kleinen und mittleren Unternehmen, den KMU, geprägt. Über 99% aller Betriebe sind KMU mit maximal 250 Beschäftigten. Ein Grossteil der Betriebe verfügt sogar über weniger als zehn Vollzeitstellen.

In den letzten beiden Jahrzehnten haben die Regulierungen – vor allem auf Ebene Bund – zugenommen. Diese regulatorische Dynamik wirkt sich auch auf die Kantone und Gemeinden aus. Sie müssen ihrerseits den Vollzug der Vorgaben regeln. Für die Wirtschaft kann dies zu administrativem und finanziellem Zusatzaufwand führen. In der Tendenz sind die KMU davon überdurchschnittlich betroffen.

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Regulierungen auf die KMU bzw. das Gewerbe wurden zwei Volksinitiativen zur Entlastung und Förderung der KMU lanciert. Die beiden Initiativen führten zum vorliegenden Gegenvorschlag des Gemeinderats, über den nun abzustimmen ist. Er verankert die Förderung der lokalen Wirtschaft in der Gemeindeordnung. Er strebt an, günstige Rahmenbedingungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen und bei neuen Geschäften und Regulierungen die Folgen für die KMU zu berücksichtigen. Da der Gegenvorschlag damit die Hauptanliegen der Initiativen weitgehend aufnimmt, haben die Initiantinnen und Initianten ihre beiden Volksbegehren zurückgezogen. Zur Abstimmung kommt deshalb einzig der Gegenvorschlag des Gemeinderats. Aus der Stadtrat kann der Ergänzung der Gemeindeordnung, so wie sie der Gegenvorschlag vorsieht, zustimmen. Eine Minderheit des Gemeinderats ist der Auffassung, dass eine Festschreibung der KMU-Förderung in der Gemeindeordnung angesichts der bereits eingeleiteten Massnahmen unnötig ist.

Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt: Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

**KMU-Artikel in der Gemeindeordnung:
«Günstige Rahmenbedingungen und Beachtung der Regulierungsfolgen für die lokale Wirtschaft und die KMU» (Gegenvorschlag des Gemeinderats zu zwei Volksinitiativen).**

Empfehlung

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.



Über 99% aller Betriebe in der Stadt sind kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten. Sie bieten vielfältige und attraktive Lehr- und Arbeitsplätze im gesamten Branchenspektrum an.

I. Ausgangslage

Im Jahr 2009 wurden zwei Volksinitiativen eingereicht, die die Situation der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) betrafen. Die zwei Initiativen standen sachlich in einem Zusammenhang. Die «KMU-Entlastungsinitiative» verlangte über eine Ergänzung der Gemeindeordnung eine sogenannte Regulierungsfolgenabschätzung, um die KMU-Verträglichkeit von amtlichen Vorschriften und Anforderungen für das Gewerbe zu prüfen und dessen Anliegen zu berücksichtigen. Eine Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der KMU («KMU-Forum») sollte dem Stadtrat bei dieser Regulierungsfolgenabschätzung beratend zur Seite stehen. Die «KMU-Förderungsinitiative» forderte den Erlass einer Verordnung zum Abbau von Vorschriften sowie von administrativen und finanziellen Belastungen von kleinen und mittleren Unternehmen. Zu den beiden Initiativen des städtischen Gewerbeverbandes hat der Gemeinderat den vorliegenden Gegenvorschlag entworfen. Daraufhin hat das Initiativkomitee die beiden Volksbegehren zurückgezogen.

II. Stellungnahme des Stadtrats

Der Stadtrat lehnte beide Volksinitiativen ab. Er ist aber mit dem Hauptanliegen einverstanden, dass die Vereinfachung von Verfahren sowie die Überprüfung der Regulierungsdichte Daueraufgaben sind. Der Stadtrat hat deshalb bereits die folgenden Massnahmen umgesetzt oder eingeleitet:

- Die «Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU» des Stadtrats vom 9. März 2011 ist seit 15. April 2011 in Kraft (Wortlaut siehe Seite 8).
- Seit dem 9. Mai 2011 ist die Informations- und Koordinationsstelle für KMU in Betrieb. Sie funktioniert

als Wegweiserin und Lotse, wenn nicht klar ist, welche Stelle für ein Anliegen zuständig ist. Sie klärt einfachere Anliegen direkt bei den zuständigen Stellen ab und steht als Vermittlerin bei Konflikten mit der Verwaltung zur Verfügung. Die Anlaufstelle wird von der Wirtschaftsförderung der Stadt betrieben.

- Die KMU-Kommission («KMU-Forum») mit aktuell zwölf Vertreterinnen und Vertretern des Gewerbes und der KMU wurde am 24. August 2011 gewählt. Seither hat sie bereits mehrmals getagt.
- Das Organisationsreglement der KMU-Kommission wurde rückwirkend auf 1. November 2011 in Kraft gesetzt.
- Ein stadträtlicher Leitfaden zur Regulierungsfolgenabschätzung ist in Vorbereitung.

Aus Sicht des Stadtrats tragen diese administrativ schlank zu bewältigenden Lösungen dem relativ schmalen kommunalen Kompetenzrahmen optimal Rechnung.

III. Gegenvorschlag des Gemeinderats

Der Gemeinderat lehnte beide Volksinitiativen ab, da er die sachlichen Anliegen als weitgehend erfüllt betrachtet. Er hat jedoch einen Gegenvorschlag erarbeitet, der die bereits geltende stadträtliche Verordnung noch verstärken soll. Dieser Gegenvorschlag verankert einen wirtschaftspolitischen Grundsatzartikel zugunsten der lokalen Wirtschaft und der KMU sowie die Festsetzung der Regulierungsfolgenabschätzung in der Gemeindeordnung. Die Anliegen der «KMU-Entlastungsinitiative» sind wie folgt in den Gegenvorschlag übernommen worden: Die Stadt beachtet im Rahmen der Vorbereitung der Geschäfte die Regulierungsfolgen für die KMU. Die Einsetzung einer beratenden KMU-Kommission sowie die An-

liegen der «KMU-Förderungsinitiative» finden keinen direkten Eingang in die Gemeindeordnung, da sie bereits mit der stadträtlichen «Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU», die seit Mitte April 2011 in Kraft ist, erfüllt sind (Wortlaut siehe Seite 8).

Gegenüber den ursprünglichen Initiativen bringt der Gegenvorschlag des Gemeinderats folgende wesentliche Veränderungen:

- Inhaltlich sind die Forderungen der Initiantinnen und Initianten bereits weitgehend erfüllt. Unterschiede liegen lediglich in der Vorgehensweise und der Umsetzung der Inhalte.
- Die Gemeindeordnung wird mit einer allgemein gehaltenen Förderungsnorm ergänzt. Im Rahmen dieser Norm achtet die Stadt bei der Vorbereitung der Geschäfte und bei stadträtlichen Verordnungen auf die Regulierungsfolgen für KMU.
- Alle übrigen Anliegen der Initiativen sind in der stadträtlichen «Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU» vom 9. März 2011 integriert.
- Der Stadtrat wird im Rahmen seines Geschäftsberichts jährlich über die Entwicklungen der durch Regulierungen verursachten Aufwände für die KMU berichten.

Eine Minderheit des Gemeinderats lehnt den Gegenvorschlag ab, da er eine unnötige Aufblähung der Gemeindeordnung darstellt und den KMU kaum einen konkreten Nutzen bringt.

Nachdem der Gemeinderat den vorliegenden Gegenvorschlag ausgearbeitet hat, haben die Initiativkomitees ihre beiden Initiativen zurückgezogen. Damit haben die Stimmberechtigten einzig über den Gegenvorschlag zu befinden.

Der Stadtrat schliesst sich dem vorliegenden Gegenvorschlag an. Er betrachtet die formulierten Ziele als



Kleine und mittlere Unternehmen tragen massgeblich zur urbanen Vielfalt und zum vielseitigen Wirtschafts- und Arbeitsstandort bei.

Fortsetzung seiner bisherigen Gewerbe- und KMU-Politik. Die dadurch entstehenden Zusatzaufgaben in der Verwaltung werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit bestehenden Ressourcen abgedeckt. Es ist heute allerdings nicht absehbar, ob dies in Zukunft ausreichen wird.

IV. Grundsatzartikel in der Gemeindeordnung

Stadt- und Gemeinderat sind sich durchaus im Klaren über die Problematik der Normendichte und Verfahrensabläufe bzw. deren Auswirkungen auf die KMU. Entsprechende Projekte und Massnahmen wurden

bereits in vergangenen Legislaturperioden lanciert und umgesetzt.

Der kommunale Handlungsspielraum ist in dieser Hinsicht allerdings vergleichsweise klein, da die meisten Bereiche in der übergeordneten Gesetzgebung bei Bund und Kanton geregelt sind. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der lokalen Wirtschaft und der KMU rechtfertigt aber die Verankerung eines Grundsatzes in der Gemeindeordnung, der günstige Rahmenbedingungen für die KMU vorsieht.

Der vorliegende Gegenvorschlag des Gemeinderats ist in seiner Hauptaussage eine sogenannte «Programm-Norm». Bei Annahme dieses Vorschlages bringt die Bestimmung den erreichten Konsens und die in der Stadt herrschende Wertvorstellung zum Ausdruck. Der Grundsatzartikel vermittelt aber keine durchsetzbaren Rechtsansprüche. Die konkreten Umsetzungsbeschlüsse hat der Stadtrat im Wesentlichen bereits im Rahmen seiner Kompetenzen gefasst. Die «Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU» ist seit Mitte April 2011 in Kraft.

V. Zusammenfassung

Stadt- und Gemeinderat sind sich der volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Bedeutung der lokalen Wirtschaft und der KMU bewusst. Die zunehmend komplexer werdenden wirtschaftlichen Verflechtungen und Zusammenhänge in der Arbeitswelt stellen weiterhin grosse Herausforderungen dar.

Mit der Aufnahme des Grundsatzartikels in der Gemeindeordnung bekennt sich die Stadt dazu, dass die Vereinfachung von Verfahren sowie die Überprüfung der Regulierungsdichte Daueraufgaben sind.



Der neue KMU-Artikel verankert das Bekenntnis zur Förderung der lokalen Wirtschaft in der Gemeindeordnung.

Antrag

Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird wie folgt ergänzt:

Art. 2^{sexies}

Die Stadt setzt sich aktiv für die lokale Wirtschaft und für günstige Rahmenbedingungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ein.

Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (Stadtratsbeschluss vom 9. März 2011)

I. Allgemeines

Art. 1 Allgemeine Massnahmen

¹ Der Stadtrat setzt sich für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleinere und mittlere Betriebe (KMU) ein, indem er

- bei allen städtischen Erlassen auf die Verträglichkeit für KMU achtet,
- die Überprüfung der Vorschriften sowie die Straffung und Beschleunigung von Verfahren anstrebt,
- Optimierungsmöglichkeiten bei der Koordination einzelner Schritte solcher Verfahren überprüft sowie den Zugang zu Informationen erleichtert,
- die Festlegung verwaltungsinterner Fristen zur Bearbeitung von Bewilligungen und Gesuchen fördert,
- geeignete E-Government-Massnahmen zu einem einfachen und sicheren Umgang mit Behörden und Verwaltung einführt.

² Der Stadtrat kann weitere Massnahmen vorsehen.

Art. 2 KMU

KMU im Sinne dieser Verordnung sind:

- Kleinstunternehmen: 0 bis 9 Beschäftigte
- kleine Unternehmen: 10 bis 49 Beschäftigte
- mittlere Unternehmen: 50 bis 249 Beschäftigte

II. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Art. 3 Grundsatz

¹ Der Stadtrat führt im Rahmen der Vorbereitung seiner Geschäfte eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durch.

² Die RFA beinhaltet die Prüfung der Geschäfte auf ihre Verträglichkeit für KMU. Die Ergebnisse der RFA sind Bestandteil des Antrages.

Art. 4 Vorbereitung

Die Regulierungsfolgenabschätzung wird in den sachlich zuständigen Departementen vorbereitet.

Art. 5 Inhalt

¹ Die Regulierungsfolgenabschätzung umfasst drei Schritte:

Art. 51 Abs. 2

Der Stadtrat achtet im Rahmen der Vorbereitung der Geschäfte nach Abs. 1 sowie beim Erlass von stadträtlichen Verordnungen auf die Regulierungsfolgen für KMU.

[Die bisherigen Abs. 2–4 werden zu den Abs. 3–5.]

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung der Gemeindeordnung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Empfehlung

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.

a. Es wird festgestellt, in welchem Ausmass KMU, insbesondere Kleinunternehmen, von den Vorschriften des zu untersuchenden Erlasses betroffen sind.

b. Sind KMU durch den Erlass betroffen, wird geprüft, ob die enthaltenen Vorschriften den Zielen und Massnahmen nach Art. 1 entsprechen oder ob eine alternative Regelung, die diesen besser entspricht, vorzuziehen wäre. Zudem wird geprüft, ob der Text des Erlasses klar verständlich und einer einfachen Anwendung durch die KMU zugänglich ist.

c. Besteht im Sinne von lit. b Handlungsbedarf, so sind entsprechende Änderungen vorzunehmen oder es ist in einem Bericht darzulegen, weshalb entsprechende Änderungen nicht vorgenommen werden können.

² Die Einzelheiten des Verfahrens und des Vorgehens richten sich nach einem separaten Leitfaden. Dieser wird von der Geschäftsführung des KMU-Forums (Art. 7) erarbeitet, dem Forum zur Stellungnahme vorgelegt und vom Stadtrat verabschiedet.

Art. 6 Bestehende Erlasse

¹ Die Regulierungsfolgenabschätzung wird auch für bestehende Erlasse durchgeführt.

² Das KMU-Forum bezeichnet die zu prüfenden Erlasse des geltenden Rechts und erstellt eine Prioritätenliste. Das Forum übermittelt die Liste dem Stadtrat, welcher die einzelnen Erlasse an die sachlich zuständigen Departemente zur Prüfung weiterleitet. Der Prüfungsbericht der Departemente wird dem KMU-Forum zur Stellungnahme vorgelegt.

³ Die Regulierungsfolgenabschätzung der bestehenden Erlasse ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen. Der Stadtrat kann die Frist bei Bedarf angemessen verlängern.

III. KMU-Forum

Art. 7 KMU-Forum

Der Stadtrat bestellt eine Kommission («KMU-Forum»), die ihm bei der Durchführung dieser Verordnung beratend zur Seite steht.

Der Gemeinderat beschloss zu beiden zurückgezogenen Volksinitiativen je einen identischen Gegenvorschlag. Er stimmte am 1. Februar 2012 diesen beiden gleichlautenden Gegenvorschlägen (Änderung der Gemeindeordnung) mit 115:5 und 116:5 Stimmen zu.

Informationen

Weitere Informationen und Aktenauflage im Stadthaus, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, Büro 233, 2. Stock.

Art. 8 Zusammensetzung und Wahl

¹ Das KMU-Forum setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der kleinen und mittleren Unternehmen zusammen.

² Die vom Stadtrat zu bezeichnenden Organisationen der kleineren und mittleren Unternehmen können dem Stadtrat geeignete Mitglieder vorschlagen.

³ Der Stadtrat wählt das Forum.

Art. 9 Organisation

¹ Der Stadtrat erlässt ein Reglement über Organisation und Funktionsweise des Forums.

² Die Geschäftsführung liegt bei der Stadtentwicklung Zürich/Wirtschaftsförderung.

Art. 10 Dauer

¹ Das KMU-Forum ist auf vier Jahre befristet.

² Der Stadtrat kann diese Frist bei Bedarf verlängern.

IV. Weitere Massnahmen

Art. 11 Informations- und Koordinationsstelle

¹ Der Stadtrat bezeichnet in der Verwaltung eine Informations- und Koordinationsstelle.

² Sie erleichtert den Zugang zu den vom Stadtrat bezeichneten Verwaltungsstellen und den geschäftlichen Verkehr mit diesen.

Art. 12 Berichterstattung

Der Stadtrat erstattet im Rahmen seines Geschäftsberichtes in einem separaten Abschnitt jährlich Bericht über die Umsetzung der Massnahmen.

Art. 13 Zusammenarbeit mit dem Kanton

Der Stadtrat ist dafür besorgt, dass die Umsetzung dieser Verordnung mit dem Kanton und anderen Gemeinden abgestimmt wird und bestehende Synergien genutzt werden. Insbesondere ist die Bezeichnung einer Informations- und Koordinationsstelle für Unternehmen (Art. 11) mit ähnlichen kantonalen Institutionen zu koordinieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 2011 in Kraft.